Bebauungsplan

Nr. 21, Teil 6
– Paffrath, Josef-Roemer-Straße –
1. Ergänzung

Der Bebauungsplan besteht aus der Bereichsbegrenzung und folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Die 1. Ergänzung gilt für solche Gebäude im Bereich der zweigeschossigen Reihen- und Doppelhausbebauung, bei denen die Abstände zwischen Frontwand und vorderer Baugrenze kleiner als 1.2m sind, oder deren Abstände zwischen Rückwand und hinterer Baugrenze kleiner als 3.00m sind. Die auf diesen Grundstücken festgesetzten Baugrenzen können im Bereich des Erdgeschosses an der Frontseite um max. 1.2m, an der Rückseite um max. 3.00 m überschritten werden. Die Gesamtanbautiefe darf an der Frontseite max. 1.2 m, an der Rückfront max. 3.00 m betragen. Die Fläche des Anbaues an der Frontseite darf nicht größer als 2.5 qm sein.

2. Eine Überschreitung der Baugrenzen an den Giebelseiten der zweigeschossigen Reihenhaus- und Doppelhausbebauung ist nicht zulässig.

3. Baumaterial und Farbgebung von Erweiterungsmaßnahmen nach Punkt 1 müssen dem bestehenden Hauptgebäude unter Berücksichtigung der gesamten Hausgruppe angepaßt werden.

4. Eine Nutzung des Bereichs oberhalb der nach Punkt 1 zulässigen Erweiterungsmaßnahmen wird ausgeschlossen (z.B. Dachterrassen).

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Diese Ausfertigung ist das Original.

Im Auftrage

Schweter
Städt. Vermess.-amtsrat

Bezirksregierung 7 Köln 7

gehört zur Verfügung
vom 01. Feb. 1995
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Wagner